

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

---

### Inhalt

### I *Mitteilungen*

#### **Kommission**

ECU — Europäische Rechnungseinheit ..... 1

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 2 Absatz 2 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3155/78 des Rates vom 29. Dezember 1978 ..... 2

Entscheidungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 31. Oktober 1979 über die Verhängung von Sanktionen gegen vier Unternehmen der Stahlindustrie wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des EGKS-Vertrags sowie gegen die zu dessen Durchführung ergangenen Entscheidungen ..... 3

#### **Gerichtshof**

Urteil des Gerichtshofes (Zweite Kammer) vom 2. Oktober 1979 in der Rechtssache 152/77: Fr. B. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ..... 4

Urteil des Gerichtshofes (Zweite Kammer) vom 2. Oktober 1979 in der Rechtssache 178/78: Herr John Szemerey gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ..... 5

Urteil des Gerichtshofes vom 4. Oktober 1979 in der Rechtssache 141/78: Französische Republik, unterstützt von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften — Streithelferin —, gegen Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland ..... 5

Rechtssache 151/79: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 1. Oktober 1979 ..... 6

---

### II *Vorbereitende Rechtsakte*

#### **Kommission**

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Erhebung einer Gebühr durch die Gemeinschaft für Lizenzen für den Lachsfang durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft in der schwedischen Fischereizone .... 8

## I

(Mitteilungen)

## KOMMISSION

ECU <sup>(1)</sup> — EUROPÄISCHE RECHNUNGSEINHEIT <sup>(2)</sup>

8. November 1979

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	40,1185	Schweizer Franken	2,27092
Deutsche Mark	2,47904	Spanische Peseta	92,2908
Hollandischer Gulden	2,75363	Schwedische Krone	5,87947
Pfund Sterling	0,660801	Norwegische Krone	6,96647
Danische Krone	7,33203	Kanadischer Dollar	1,64102
Franzosischer Franken	5,81855	Portugiesischer Escudo	69,8170
Italienische Lira	1148,34	osterreichischer Schilling	17,8143
Irishes Pfund	0,669912	Finnmark	5,27436
US-Dollar	1,38471	Japanischer Yen	334,892
		Griechische Drachme	52,1952

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse der Europaischen Rechnungseinheit auslost;
- den Ablauf der Ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1).

<sup>(2)</sup> — Beschlu 75/250/EWG des Rates vom 21. 4. 1975 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 104 vom 24. 4. 1975);  
 — Entscheidung Nr. 3289/75/EGKS der Kommission vom 18. 12. 1975 (ABl. Nr. L 327 vom 19. 12. 1975);  
 — Entscheidungen des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 18. 3. 1975 und vom 30. 12. 1977;  
 — Haushaltsordnung vom 21. 12. 1977 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977).

**Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 2 Absatz 2 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3155/78 des Rates vom 29. Dezember 1978**

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3155/78 des Rates vom 29. Dezember 1978 über die Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Plafonds für Zollpräferenzen für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern<sup>(1)</sup> wird mitgeteilt, daß auf Gemeinschaftsebene die Anrechnungen der Waren mit Ursprung in nachstehend genannten Ländern und/oder Gebieten auf den gemeinschaftlichen Plafond für Zollpräferenzen den jeweiligen Höchstbetrag, wie er in Artikel 1 Absatz 4 dieser Verordnung festgesetzt ist, erreicht haben.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ursprungsland oder -gebiet
73.18	Rohre (einschließlich Rohrluppen) aus Stahl, ausgenommen Waren der Tarifnummer 73.19	Jugoslawien
90.05	Ferngläser und Fernrohre, mit oder ohne Prismen	Hongkong
92.11	Schallplattenwiedergabegeräte, Diktiergeräte und andere Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, einschließlich Platten-, Band- und Drahtspieler, mit oder ohne Tonabnehmer; Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte oder Bild- und Tonwiedergabegeräte, für das Fernsehen: A. Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte	Hongkong

Der normale Zollsatz wird demgemäß mit Wirkung vom 9. November 1979 für die oben genannten Waren mit Ursprung in dem jeweils angegebenen Land oder Gebiet wiedereingeführt.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 375 vom 30. 12. 1978, S. 15.

**Entscheidungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 31. Oktober 1979 über die Verhängung von Sanktionen gegen vier Unternehmen der Stahlindustrie wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des EGKS-Vertrags sowie gegen die zu dessen Durchführung ergangenen Entscheidungen**

1. Gegen Acciaierie e Ferriere Lucchini ist wegen Zuwiderhandlungen gegen die in Anwendung von Artikel 61 des EGKS-Vertrags erlassene Entscheidung Nr. 3000/77/EGKS eine Geldbuße in Höhe von 25 000 ERE — das ist ein Betrag von 28 770 000 Lit — festgesetzt worden.
  2. Gegen Profilatinave S.p.A. ist wegen Zuwiderhandlungen gegen die in Anwendung von Artikel 61 des EGKS-Vertrags erlassene Entscheidung Nr. 3000/77/EGKS eine Geldbuße in Höhe von 1 463 ERE — das ist ein Betrag von 1 684 000 Lit — festgesetzt worden.
  3. Gegen Acciaierie Pisogne S.p.A. ist wegen Zuwiderhandlungen gegen die in Anwendung von Artikel 61 des EGKS-Vertrags erlassene Entscheidung Nr. 3000/77/EGKS eine Geldbuße in Höhe von 2 837 ERE — das ist ein Betrag von 3 265 000 Lit — festgesetzt worden.
  4. Gegen Ferrosider S.p.A. ist wegen Zuwiderhandlungen gegen die in Anwendung von Artikel 61 des EGKS-Vertrags erlassene Entscheidung Nr. 3000/77/EGKS eine Geldbuße in Höhe von 3 735 ERE — das ist ein Betrag von 4 299 000 Lit — festgesetzt worden.
-

# GERICHTSHOF

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Zweite Kammer)

vom 2. Oktober 1979

in der Rechtssache 152/77: Frl. B. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften <sup>(1)</sup>

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Fassung wird in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes veröffentlicht)

In der Rechtssache 152/77, Fräulein B. (Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Jaconis und G. Bettoni) gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Herr Giorgio Pincherle, Beistand: Rechtsanwältin Wilma Viscardini), wegen (in erster Linie beantragter) Verurteilung der Kommission zur Zahlung einer Leistung bei Invalidität nach einem Invaliditätsgrad von 100 % gemäß Artikel 73 des Beamtenstatuts an die Klägerin hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten Mackenzie Stuart, der Richter M. Sørensen und A. Touffait; Generalanwalt: G. Reischl; Kanzler: A. Van Houtte, am 2. Oktober 1979 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat Frl. B., der Klägerin, als Leistung bei Invalidität einen Betrag nach einem Invaliditätsgrad von 60 % zu zahlen, der nach den Bestimmungen von Artikel 73 des Statuts zu errechnen und zusätzlich zu dem Betrag zu entrichten ist, der Frl. B. bereits aufgrund eines Invaliditätsgrads von 15 % gezahlt wurde.
2. Die Kommission trägt die Kosten.

---

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. C 20 vom 25. 1. 1978.

**URTEIL DES GERICHTSHOFES****(Zweite Kammer)****vom 2. Oktober 1979****in der Rechtssache 178/78: Herr John Szemerey gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)***(Verfahrenssprache: Französisch)**(Vorläufige Übersetzung, die endgültige Fassung wird in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes veröffentlicht)*

In der Rechtssache 178/78, Herr John Szemerey (Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Saels) gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Herr R. Baeyens), wegen Aufhebung des von der Kommission zur Bildung einer Einstellungsreserve von Verwaltungsräten der Laufbahn A7-A6 durchgeführten allgemeinen Auswahlverfahrens aufgrund von Prüfungen hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten Mackenzie Stuart, der Richter M. Sørensen und A. Touffait; Generalanwalt: F. Capotorti; Kanzler: A. Van Houtte, ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage wird abgewiesen*
2. *Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.*

---

(¹) ABl. Nr. C 223 vom 20. 9. 1978.

**URTEIL DES GERICHTSHOFES****vom 4. Oktober 1979****in der Rechtssache 141/78: Französische Republik, unterstützt von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften — Streithelferin —, gegen Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (¹)***(Verfahrenssprache: Englisch)**(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Fassung wird in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes veröffentlicht)*

In der Rechtssache 141/78, Französische Republik (Bevollmächtigter: Herr Guy Ladreit de Lacharrière, stellvertretender Bevollmächtigter: Herr Pierre Péré), unterstützt von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Herr John Temple Lang) — Streithelferin —, gegen Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordir-

---

(¹) ABl. Nr. C 179 vom 28. 7. 1978.

land (Bevollmächtigter: Herr W. H. Godwin, Beistand: T. H. Bingham, Q. C., und P. G. Langdon-Davies, Barrister, wegen Feststellung, daß das Vereinigte Königreich auf dem Sektor der Seefischerei gegen Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag verstoßen hat, indem es die Verordnung „Sea Fisheries, Boats and Methods of Fishing, The Fishing Nets (North-East Atlantic) Order 1977“ am 9. März 1977 erlassen und am 1. April 1977 in Kraft gesetzt hat, hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten H. Kutscher, der Kammerpräsidenten J. Mertens de Wilmars und Mackenzie Stuart, der Richter P. Pescatore, M. Sørensen, A. O’Keeffe, G. Bosco, A. Touffait und T. Koopmanns; Generalanwalt: G. Reischl; Kanzler: A. Van Houtte, am 4. Oktober 1979 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland hat gegen Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag verstoßen, indem es am 1. April 1977 die Verordnung „Sea Fisheries, Boats and Methods of Fishing, The Fishing Nets (North-East Atlantic) Order 1977“ erlassen hat.*
2. *Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland wird verurteilt, die Kosten des Verfahrens zu tragen.*

---

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik,  
eingereicht am 1. Oktober 1979**

(Rechtssache 151/79)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 1. Oktober 1979 eine Klage gegen die Italienische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Gianluigi Campogrande und Hendrik Bronkhorst, Zustellungsbevollmächtigter in Luxemburg ist der Rechtsberater der Kommission Mario Cervino, Jean-Monnet-Gebäude, Kirchberg.

Streitgegenstand ist der Verstoß, den die Italienische Republik dadurch begangen haben soll, daß sie das Gesetz Nr. 28 vom 7. Mai 1977 der Region Sizilien über Maßnahmen für den Anbau von Zitrusfrüchten erlassen und aufrechterhalten hat.

Die Klagegründe und die wesentlichen Argumente sind folgende:

Die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse, die in der Verordnung Nr. 23 vom 4. April 1962<sup>(1)</sup> bereits umrissen worden war, wurde mit Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972<sup>(2)</sup> endgültig geregelt.

Nach Auffassung der Kommission sind die von der Region Sizilien mit dem Gesetz Nr. 28 ergriffenen Maßnahmen mit einem ordnungsgemäßen Funktionieren dieser gemeinsamen Marktorganisation aus folgenden Gründen unvereinbar:

- a) Durch gegenüber der vom EWG-Recht eingeführten Beihilferegulierung zusätzliche Maßnahmen werde die Gleichheit der Marktbürger gefährdet.
- b) Die regionalen Maßnahmen seien nicht nur diskriminierend, sie könnten auch das Marktgeschehen verfälschen und dadurch bestimmte Belastungen der Gemeinschaft erhöhen.

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 965/62.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

- c) Soweit sie für Erzeugnisse gezahlt werde, die den Qualitätsnormen nicht entsprächen, widerspreche die regionale Beihilfe dem Ziel der Normierung. Sie stelle einen Anreiz zur Erzeugung nicht normgerechter Zitrusfrüchte dar — in der Verarbeitungsphase — im Wettbewerb mit normgerechten Erzeugnissen stünden, die in dieser Phase Gemeinschaftsbeihilfen auslösten.

Abschließend macht die Kommission zu einem Argument der italienischen Regierung geltend, der Umstand, daß das fragliche Regionalgesetz einige Tage vor Erlaß der Verordnung (EWG) Nr. 1035/77 über Verarbeitungserzeugnisse aus Zitronen ergangen sei, rechtfertige weder seine Aufrechterhaltung noch die Weigerung der Italienischen Republik, binnen einem Monat seit dem 15. Februar 1979 die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um der mit Gründen versehenen Stellungnahme nachzukommen, und für die Zukunft die richtige Anwendung der einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen sicherzustellen.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, daß die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Verordnung (EWG) Nr. 2601/69 des Rates vom 18. Dezember 1969, aus der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972, aus der Verordnung (EWG) Nr. 3110/76 der Kommission vom 20. Dezember 1976 und aus den Verordnungen (EWG) Nrn. 1034/77 und 1035/77 des Rates vom 17. Mai 1977 verstoßen hat, daß sie das Gesetz Nr. 28 vom 7. Mai 1977 der Region Sizilien mit Bestimmungen für den Anbau von Zitrusfrüchten erlassen und sich geweigert hat, der mit Gründen versehenen Stellungnahme nachzukommen und die korrekte Anwendung der einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen sicherzustellen,
  2. die Italienische Republik zur Tragung der Kosten zu verurteilen.
-

## II

(Vorbereitende Rechtsakte)

## KOMMISSION

**Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Erhebung einer Gebühr durch die Gemeinschaft für Lizenzen für den Lachsfang durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft in der schwedischen Fischereizone**

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 11. Oktober 1979)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung Schwedens über bestimmte Maßnahmen zur Förderung der Lachsvermehrung in der Ostsee genehmigt.

Mit diesem Abkommen hat sich die Gemeinschaft zur Beteiligung an der Finanzierung von Maßnahmen Schwedens zur Vermehrung der Lachsbestände in der Ostsee verpflichtet. Dank dieser Maßnahmen kann die Fangtätigkeit bestimmter Fischer der Gemeinschaft ergiebiger werden.

Billigerweise ist ein Teil der durch diese Maßnahme verursachten Kosten von den Fischern zu tragen, die aus den durch dieses Abkommen erworbenen zusätzlichen Fangmöglichkeiten und den hierdurch geschaffenen günstigeren Fangbedingungen Nutzen ziehen möchten, indem sie eine Abgabe zugunsten der Gemeinschaft entrichten, die zum teilweisen Ausgleich der entstandenen Ausgaben bestimmt ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

- (1) Für den Lachsfang durch Schiffe der Gemeinschaft in der schwedischen Fischereizone ist eine Gebühr an die Gemeinschaft zu entrichten.
- (2) Die Gebühr wird von den Mitgliedstaaten erhoben, wenn dem betreffenden Fischer die Lizenz zum Lachsfang in der Fischereizone Schwedens erteilt wird.
- (3) Die Höhe der Gebühr wird jährlich vor dem 1. November für das folgende Jahr nach dem Verfahren von Artikel 43 Absatz 2 dritter Unterabsatz des Vertrages festgesetzt.
- (4) Die Gebühr, die je nach Fangkapazität der Schiffe unterschiedlich sein kann, wird in einer Höhe festgesetzt, daß die vorgesehenen Mittel aus den Gebühren 50 bis 75 % der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft entsprechen, die für das betreffende Jahr im Rahmen des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und Schweden über die Lachsvermehrung in der Ostsee vereinbart wurde.
- (5) Die Mitgliedstaaten zahlen die während eines Quartals eingenommenen Beträge innerhalb von 60 Tagen nach Quartalsende an die Kommission.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-*

*schaften* in Kraft. Sie gilt für den Lachsfang ab 1. Januar 1980.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

## EURONORMEN

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (EGKS) hat weitere EURONORMEN in deutscher, englischer, französischer, italienischer und niederländischer Sprache veröffentlicht. Die in englischer Sprache verfügbaren EURONORMEN sind mit einem (\*) gekennzeichnet. Die angegebenen Preise gelten ab 1. Juli 1976.

		<i>Preis in DM</i>
(*) EURONORM 21-78	Allgemeine technische Lieferbedingungen für Stahl und Stahlerzeugnisse — 2. Ausgabe . . . . .	6,40
(*) EURONORM 56-77	Warmgewalzter gleichschenkliger rundkantiger Winkelstahl — 2. Ausgabe . . . . .	3,40
(*) EURONORM 57-78	Warmgewalzter ungleichschenkliger rundkantiger Winkelstahl — 2. Ausgabe . . . . .	3,20
(*) EURONORM 58-78	Warmgewalzter Flachstahl für allgemeine Verwendung — 2. Ausgabe . . . . .	3,20
(*) EURONORM 59-78	Warmgewalzter Vierkantstahl für allgemeine Verwendung — 2. Ausgabe . . . . .	3,20
(*) EURONORM 60-77	Warmgewalzter Rundstahl für allgemeine Verwendung — 2. Ausgabe . . . . .	3,40
(*) EURONORM 67-78	Warmgewalzter Wulstflachstahl — 2. Ausgabe . . . . .	3,20
(*) EURONORM 75-78	Chemische Analyse von Eisen- und Stahlwerkstoffen — Molybdänbestimmung in Stahl und Roheisen — Photometrisches Verfahren — . . . . .	3,20
(*) EURONORM 124-77	Untersuchung von Härteprüfgeräten nach Vickers . . . . .	3,20
(*) EURONORM 125-77	Untersuchung von Härteprüfgeräten nach Brinell . . . . .	3,40
(*) EURONORM 126-77	Nicht schlußgeglühtes Elektrobänd für magnetische Kreise . . . . .	6,40
(*) EURONORM 127-77	Kalibrierung von Härtevergleichsplatten für die Untersuchung von Härteprüfgeräten nach Vickers . . . . .	3,20
(*) EURONORM 128-77	Kalibrierung von Härtevergleichsplatten für die Untersuchung von Härteprüfgeräten nach Brinell . . . . .	3,20
(*) EURONORM 134-78	Chemische Analyse der Werkstoffe in der Eisen- und Stahlindustrie — Ermittlung des Aluminiumgehalts in unlegierten Stählen — Verfahren durch Atom-Absorptions-Spektral-photometrie . . . . .	3,20
(*) EURONORM 145-78	Weißblech und Feinstblech in Tafeln — Sorten, Maße und zulässige Abweichungen . . . . .	10,20

Nachstehend ist die Liste aller bisher erschienenen EURONORMEN aufgeführt:

(*) Mitteilung Nr. 1	Analysenkontrollproben für die chemischen Analysen der Eisen- und Stahlerzeugnisse, 2. Auflage (1974) . . . . .	8,10
EURONORM 1-55	Roheisen und Ferrolegierungen . . . . .	7,40
EURONORM 2-57	Zugversuch an Stahl . . . . .	4,80
EURONORM 3-55	Härteprüfung nach Brinell für Stahl . . . . .	3,40
EURONORM 4-55	Härteprüfung nach Rockwell B und C . . . . .	3,40
EURONORM 5-55	Härteprüfung nach Vickers für Stahl . . . . .	3,40
EURONORM 6-55	Faltversuch für Stahl . . . . .	3,40
EURONORM 7-55	Kerbschlagbiegeversuch nach Charpy . . . . .	3,40
EURONORM 8-55	Vergleichszahlen für Härtewerte und Zugfestigkeit bei Stahl . . . . .	3,40
EURONORM 9-55	Vergleichszahlen für Bruchdehnungswerte bei Stahl . . . . .	3,40
EURONORM 11-55	Zugversuch an Stahlblechen und -bändern mit einer Dicke von 0,5 bis 3 mm ausschließlich . . . . .	4,10
EURONORM 12-55	Faltversuch an Stahlblechen und -bändern mit einer Dicke unter 3 mm . . . . .	3,40
EURONORM 13-55	Hin- und Herbiegeversuch an Stahlblechen und -bändern mit einer Dicke unter 3 mm . . . . .	3,40
EURONORM 14-67	Einbeulversuch mit fest eingespannter Probe . . . . .	3,40
EURONORM 15-70	Walzdraht aus üblichen unlegierten Stählen zum Ziehen — Prüfung der Oberfläche . . . . .	3,40
EURONORM 16-70	Walzdraht aus üblichen unlegierten Stählen zum Ziehen — Sorteneinteilung und Gütevorschriften . . . . .	4,10
EURONORM 17-70	Walzdraht aus üblichen unlegierten Stählen zum Ziehen — Maße und zulässige Abweichungen . . . . .	8,80
EURONORM 18-57	Entnahme von Probestücken — Vorbereitung von Proben . . . . .	3,40
EURONORM 19-57	IPE-Träger — I-Träger mit parallelen Flanschflächen . . . . .	3,40
(*) EURONORM 20-74	Begriffsbestimmung und Einteilung der Stahlsorten, 2. Auflage . . . . .	4,80
EURONORM 21-62	Allgemeine technische Lieferbedingungen für Stahlerzeugnisse . . . . .	3,40
EURONORM 22-70	Ermittlung und Nachweis der Streckgrenze von Stahl bei höherer Temperatur . . . . .	4,10
EURONORM 23-71	Prüfung der Härtebarkeit von Stahl mit dem Stirnabschreckversuch (Jominy-Versuch) . . . . .	7,40
EURONORM 24-62	Schmale I-Träger, U-Stahl — Zulässige Abweichungen . . . . .	3,40
EURONORM 25-72	Allgemeine Baustähle — Gütevorschriften . . . . .	10,20
(*) EURONORM 27-74	Kurzbenennung von Stählen, 3. Auflage . . . . .	6,80
EURONORM 28-69	Stahlblech und Stahlband aus unlegierten Stählen für Druckbehälter — Gütevorschriften . . . . .	6,80
EURONORM 29-69	Warmgewalztes Stahlblech von 3 mm Dicke an — Zulässige Maß-, Gewichts- und Formabweichungen . . . . .	4,80
EURONORM 30-69	Halbzeug zum Schmieden aus allgemeinen Baustählen — Gütevorschriften . . . . .	5,40
EURONORM 31-69	Halbzeug zum Freiformschmieden — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen . . . . .	3,40

EURONORM 33-70	Blech und Breitband unter 3 mm Dicke aus weichen unlegierten Stählen für Kaltumformung — Zulässige Maß- und Formabweichungen . . . . .	4,10
EURONORM 34-62	Warmgewalzte breite I-Träger (I-Breitflanschträger) mit parallelen Flanschflächen — Zulässige Abweichungen . . . . .	3,40
EURONORM 36-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Gesamtkohlenstoffgehalts von Stahl und Roheisen — Gewichtsanalytische Ermittlung nach Verbrennung im Sauerstoffstrom . . . . .	3,40
EURONORM 37-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Gesamtkohlenstoffgehalts von Stahl und Roheisen — Gasvolumetrische Ermittlung nach Verbrennung im Sauerstoffstrom . . . . .	4,10
EURONORM 38-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Temperkohle- und Graphitgehalts von Stahl und Roheisen — Gewichtsanalytische und gasvolumetrische Ermittlung nach Verbrennung im Sauerstoffstrom . . . . .	3,40
EURONORM 40-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Gesamtsiliziumgehalts von Stahl und Roheisen — Gewichtsanalytisches Verfahren . . . . .	3,40
EURONORM 41-65	Chemische Analyse von Eisen und Stahl — Ermittlung des Phosphorgehalts von Stahl und Roheisen — Alkalimetrisches Verfahren . . . . .	3,40
EURONORM 42-66	Chemische Analyse von Eisen und Stahl — Ermittlung des Schwefelgehalts von Stahl und Roheisen — Maßanalytisches Verfahren nach Verbrennung im Sauerstoffstrom . . . . .	4,10
EURONORM 43-72	Blech und Band aus legierten Stählen für Druckbehälter — Gütevorschriften . . . . .	6,10
EURONORM 44-63	Warmgewalzte mittelbreite I-Träger — IPE-Reihe — Zulässige Abweichungen . . . . .	3,40
EURONORM 45-63	Kerbschlagbiegeversuch an einer beidseitig aufliegenden Spitzkerbprobe . . . . .	3,40
EURONORM 46-68	Warmband aus weichen unlegierten Stählen — Gütevorschriften — Allgemeine Vorschriften . . . . .	6,10
EURONORM 48-65	Warmband aus unlegierten Stählen — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen . . . . .	3,40
EURONORM 49-72	Rauheitsmessungen an kaltgewalztem Flachzeug aus Stahl ohne Überzug . . . . .	3,40
EURONORM 50-72	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Stickstoffgehalts von Stahl — Photometrisches Verfahren . . . . .	4,80
EURONORM 51-70	Warmbreitband von 600 mm Breite an aus unlegierten Stählen — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen . . . . .	3,40
EURONORM 52-67	Fachausdrücke der Wärmebehandlung . . . . .	45,30
EURONORM 53-62	Warmgewalzte breite I-Träger (I-Breitflanschträger) mit parallelen Flanschflächen. . . . .	3,40
EURONORM 54-63	Warmgewalzter kleiner U-Stahl . . . . .	3,40
EURONORM 55-63	Warmgewalzter gleichschenkliger rundkantiger T-Stahl . . . . .	3,40
EURONORM 56-65	Warmgewalzter gleichschenkliger rundkantiger Winkelstahl . . . . .	3,40
EURONORM 57-65	Warmgewalzter ungleichschenkliger rundkantiger Winkelstahl. . . . .	3,40
EURONORM 58-64	Warmgewalzter Flachstahl für allgemeine Verwendung . . . . .	3,40
EURONORM 59-64	Warmgewalzter Vierkantstahl für allgemeine Verwendung . . . . .	3,40
EURONORM 60-65	Warmgewalzter Rundstahl für allgemeine Verwendung . . . . .	3,40
EURONORM 61-71	Warmgewalzter Sechskantstahl . . . . .	3,40
EURONORM 65-67	Warmgewalzter Rundstahl für Schrauben und Niete . . . . .	3,40
EURONORM 66-67	Warmgewalzter Halbbrundstahl und Flachhalbbrundstahl . . . . .	3,40
EURONORM 67-69	Warmgewalzter Wulstflachstahl. . . . .	3,40
EURONORM 70-71	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Mangangehalts von Stahl und Roheisen — Photometrisches Verfahren . . . . .	3,40
EURONORM 71-71	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Mangangehalts von Stahl und Roheisen — Elektrometrisches Verfahren . . . . .	3,40
EURONORM 72-71	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Aluminiumgehalts von Stahl — Gewichtsanalytisches Verfahren . . . . .	3,40
EURONORM 74-72	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Kupfergehalts von Stahl und Roheisen — Photometrisches Verfahren . . . . .	3,40
EURONORM 76-66	Chemische Analyse von Eisen und Stahl — Ermittlung des Siliziumgehalts von Stahl und Roheisen — Spektralphotometrisches Verfahren . . . . .	3,40
EURONORM 77-63	Feinstblech und Weißblech in Tafeln — Gütevorschriften . . . . .	5,40
EURONORM 78-63	Feinstblech und Weißblech in Tafeln — Zulässige Maßabweichungen . . . . .	3,40
EURONORM 79-69	Benennung und Einteilung von Stahlerzeugnissen nach Formen und Abmessungen . . . . .	4,80
EURONORM 80-69	Betonstahl für nicht vorgespannte Bewehrung — Gütevorschriften . . . . .	6,10
EURONORM 81-69	Warmgewalzter glatter runder Betonstahl — Maße, Gewichte, zulässige Abweichungen . . . . .	3,40
EURONORM 83-70	Vergütungsstähle — Gütevorschriften . . . . .	14,80
EURONORM 84-70	Einsatzstähle — Gütevorschriften . . . . .	12,00
EURONORM 85-70	Nitrierstähle — Gütevorschriften . . . . .	5,40
EURONORM 86-70	Stähle für Flamm- und Induktionshärtung — Gütevorschriften . . . . .	9,50
EURONORM 87-70	Automatenstähle — Gütevorschriften (Blatt 1 bis Blatt 4) . . . . .	12,00
EURONORM 88-71	Nichtrostende Stähle — Gütevorschriften . . . . .	10,20
EURONORM 89-71	Legierte Stähle für warmgeformte vergütbare Federn — Gütevorschriften . . . . .	6,10

EURONORM 90-71	Stähle für Auslaßventile von Verbrennungskraftmaschinen — Gütevorschriften . . . . .	4,80
EURONORM 91-70	Warmgewalzter Breitflachstahl — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen . .	3,40
(*) EURONORM 92-75	Warmgewalzter Flachstahl für Blattfedern . . . . .	3,40
EURONORM 93-71	Warmgewalzter Rund-, Vierkant-, Flach- und Sechskantstahl — Zulässige Abweichungen	3,40
EURONORM 94-73	Wälzlagerstähle — Gütevorschriften . . . . .	3,40
EURONORM 98-71	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Mangangehalts von Ferromangan — Elektrometrisches Verfahren . . . . .	3,40
EURONORM 100-72	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Chromgehalts in Stahl und Roheisen — Photometrisches Verfahren . . . . .	3,40
EURONORM 103-71	Mikroskopische Ermittlung der Ferrit- oder Austenitkorngröße von Stählen . . . . .	17,60
EURONORM 104-70	Ermittlung der Entkohlungstiefe von unlegierten und niedrig legierten Baustählen . . .	3,40
EURONORM 105-71	Ermittlung der Einsatzhärtungstiefe . . . . .	3,40
EURONORM 106-71	Kalt- und warmgewalztes nichtkornorientiertes Elektroblech und -band — Gütevorschriften	9,50
(*) EURONORM 107-75	Kornorientiertes Elektroblech und -band . . . . .	13,30
EURONORM 108-72	Runder Walzdraht aus Stahl für kaltgeformte Schrauben — Maße und zulässige Abweichungen . . . . .	3,40
EURONORM 109-72	Vereinbarte Härteprüfverfahren nach Rockwell HRN und HRT — Rockwell-Härteprüfverfahren HRB' und HR 30 T' für dünne Erzeugnisse . . . . .	6,10
(*) EURONORM 111-77	Kontinuierlich warmgewalztes Blech und Band ohne Überzug aus weichen unlegierten Stählen für Kaltumformung — Gütevorschriften . . . . .	3,20
EURONORM 113-72	Schweißbare Feinkornbaustähle (Blatt 1 bis Blatt 3) . . . . .	12,00
EURONORM 114-72	Ermittlung der Beständigkeit nichtrostender austenitischer Stähle gegen interkristalline Korrosion — Korrosionsversuch in Schwefelsäure-Kupfersulfatlösung (Prüfung nach Monypenny-Strauss) . . . . .	3,40
EURONORM 116-72	Ermittlung der Einhärtungstiefe oberflächengehärteter Teile . . . . .	3,40
(*) EURONORM 117-75	Kalibrierung von Härtevergleichsplatten für die Untersuchung von Härteprüfgeräten nach Rockwell (Verfahren B, C, N und T) . . . . .	10,10
(*) EURONORM 118-75	Verfahren zur Ermittlung der magnetischen Eigenschaften von Elektroblech und -band in 25-cm-Epsteinrahmen . . . . .	9,50
EURONORM 119-74	Kaltstauch- und Kaltfließpreßstähle (Blatt 1 bis Blatt 5) — Gütevorschriften . . . . .	24,00
EURONORM 120-72	Blech und Band aus Stahl für geschweißte Gasflaschen . . . . .	3,40
EURONORM 121-72	Ermittlung der Beständigkeit nichtrostender austenitischer Stähle gegen interkristallinen Angriff — Korrosionsversuch in Salpetersäure durch Messung des Massenverlustes (Prüfung nach Huey) . . . . .	3,40
(*) EURONORM 122-75	Untersuchung von Härteprüfgeräten mit Eindringtiefen-Meßeinrichtung (Härteprüfung nach Rockwell, Verfahren B, C, N und T) . . . . .	10,10
(*) EURONORM 123-75	Versuche bei hoher Temperatur — Zeitstandversuch an Stahl . . . . .	6,80
(*) EURONORM 129-76	Blech und Band aus nickellegierten Stählen für die Verwendung bei tiefen Temperaturen — Gütevorschriften . . . . .	10,10
(*) EURONORM 130-77	Kaltgewalztes Flachzeug ohne Überzug aus weichen unlegierten Stählen für Kaltumformung — Gütevorschriften . . . . .	3,40
(*) EURONORM 131-77	Kaltgewalztes Flachzeug ohne Überzug aus weichen unlegierten Stählen für Kaltumformung — Zulässige Maß- und Formabweichungen . . . . .	3,40

Ihr Bezug ist für Abnehmer in den Mitgliedsländern durch die nationalen Normungsinstitute möglich, und zwar:

*in der Bundesrepublik Deutschland:*

Beuth-Verlag GmbH  
Burggrafenstraße 4-10, 1 Berlin 30

*in Belgien und Luxemburg:*

Institut belge de normalisation — IBN —  
29, avenue de la Brabançonne, 1040 Bruxelles

*in Dänemark:*

Dansk Standardiseringsråd  
Aurehøjvej 12, DK-2900 Hellerup

*in Frankreich:*

Association française de normalisation — AFNOR —  
Tour Europe, Cedex 7, 92 080 Paris

*in Irland:*

Institute for Industrial Research and Standards,  
Ballymun Road, Dublin 9

*in Italien:*

Ente Nazionale Italiano di Unificazione — UNI —  
Piazza A. Diaz, 2, Milano

*in den Niederlanden:*

Nederlands Normalisatie-Instituut — NNI —  
Polakweg 5, Rijswijk (ZH)

*im Vereinigten Königreich:*

British Standards Institution (BSI), 2 Park Street,  
London W1A 2BS

Bezieher aus dritten Ländern werden gebeten, sich an das „Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften“, Postfach 1003, Luxemburg 1, zu wenden.